

BGer 5A_694/2015 vom 10. September 2015

Bundesgericht, 2015-09-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_694_2015

FR: TF 5A_694/2015 du 10 septembre 2015

IT: TF 5A_694/2015 del 10 settembre 2015

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

{T 0/2}

5A_694/2015

Urteil vom 10. September 2015

II. zivilrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter von Werdt, Präsident,

Gerichtsschreiber Füllemann.

Verfahrensbeteiligte

A. _____,

Beschwerdeführer,

gegen

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde U. _____.

Gegenstand

Beistandschaft,

Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG gegen den Beschluss vom 10. August 2015 des Obergerichts des Kantons Zürich (II. Zivilkammer).

Nach Einsicht

in die Beschwerde gemäss Art. 72 ff. BGG gegen den Beschluss vom 10. August 2015 des Obergerichts des Kantons Zürich, das auf eine Beschwerde des Beschwerdeführers gegen einen Nichteintretensentscheid des Bezirksrates V. _____ (betreffend die erstinstanzliche Errichtung einer Vertretungsbeistandschaft mit Einkommens- und Vermögensverwaltung nach Art. 394 Abs. 1 i.V.m. Art. 395 Abs. 1 ZGB) nicht eingetreten ist,

in Erwägung,

dass das Obergericht im Wesentlichen erwog, die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde habe die erwähnte Beistandschaft angeordnet und einen Beistand von den Sozialen Diensten des Bezirks V. _____ ernannt, um für eine geeignete Wohnsituation besorgt zu sein und den Beschwerdeführer in allen administrativen Angelegenheiten zu unterstützen, der Beschwerdeführer setze sich damit nicht auseinander, weshalb auf die Beschwerde nicht einzutreten sei, in Anbetracht der Verwahrlosung der Wohnung des Beschwerdeführers und deren zwangsweisen Räumung sowie unter Berücksichtigung der Erklärung seines Anwalts im erstinstanzlichen Verfahren, wonach sein Klient nichts gegen eine unterstützende Beistandschaft einzuwenden habe, erweise sich die erwähnte Massnahme zweifelsfrei als notwendig, wegen Aussichtslosigkeit sei auf die Bestellung eines Rechtsvertreters für den Beschwerdeführer zu verzichten,

dass die Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG nebst einem Antrag eine Begründung zu enthalten hat, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 f. BGG) verletzt (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), ansonst auf die Beschwerde nicht eingetreten wird (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG),

dass auch Verfassungsfragen in der Beschwerdeschrift vorzubringen und zu begründen sind (Art. 106 Abs. 2 BGG),

dass der Beschwerdeführer in seiner Eingabe an das Bundesgericht nicht in nachvollziehbarer Weise auf die obergerichtlichen Erwägungen eingeht,

dass er erst recht nicht nach den gesetzlichen Anforderungen anhand dieser Erwägungen aufzeigt, inwiefern der Beschluss des Obergerichts vom 10. August 2015 rechts- oder verfassungswidrig sein soll,

dass somit auf die - offensichtlich keine hinreichende Begründung enthaltende - Beschwerde in Anwendung von Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist,

dass keine Gerichtskosten zu erheben sind,

dass in den Fällen des Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und der Abteilungspräsident zuständig ist,

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird dem Beschwerdeführer, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde U. _____ und dem Obergericht des Kantons Zürich schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 10. September 2015

Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: von Werdt

Der Gerichtsschreiber: Füllemann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.